



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das preußische Papiergeld.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

werden können. Diese Eroberung würde die allgemeine Stellung ungemein verstärken und verkürzen, sohin vermuthlich die weitere Eroberung von Pfalzburg veranlassen, wonach Elsaß vollkommen gesperrt sein, und mit weniger Gefahr und Aufwand sich bezwingen sehen würde.

Diese meine freimüthige Beantwortung der vier wichtigsten Fragen, welche zwischen den commandirenden Generalen der Armee zu erörtern wären, unterlege ich reiferer Ueberlegung und tieferer Einsicht zur Berichtigung.

Hauptquartier Mons, den 19. December 1793.

(Karl Wilhelm Ferdinand.)

Das preussische Papiergeld.

Von den innern Fragen Preußens war die über neu zu creirendes Papiergeld die letzte Streitfrage der Parteien, bevor der Krieg ausbrach. Da zu hoffen steht, daß jetzt ein Compromiß auch darüber zu Stande gebracht wird, wird eine kurze Geschichte des preussischen Papiergeldes willkommen sein.

Preußen setzte durch Verordnung vom 4. Februar 1806 4 Millionen Thaler Tresorscheine (zu 5, 50, 100, 250 Thaler) in Umlauf, welche bei den Banken und dem Seehandelscomptoir in Warschau in Baar gewechselt werden konnten und bei allen Privat- und öffentlichen Zahlungen gelten sollten, bis auf $\frac{3}{4}$ aller einzelnen aus Staatskassen zu zahlenden Beträge. Der Einmarsch der Franzosen hob im October 1806 die Realisationskassen auf, doch hielten sonst die französischen Verwaltungsbehörden, und die der Commune in Berlin (comité administratif) obige Bestimmung aufrecht. Trotzdem sanken die Scheine zu Ende d. J. 1806 etwas unter pari, nach der Schlacht bei Friedland am 14. Juni 1807 und nach Besetzung Königsbergs auf $82\frac{1}{2}$ %, nach dem tiltsiter Frieden vom 9. Juli 1807, noch tiefer. Doch mußten sie laut Verordnung vom 29. October 1807 bei allen Zahlungen über 5 Thaler aus den Staatskassen nach ihrem Course angenommen werden. Der für 1. December 1807 und 28. Februar 1809 ermittelte Normalcours war an diesen beiden Terminen 66, dazwischen der höchste 71 Mitte December 1808, der tiefste 27 im Juli 1808. Laut Verordnung vom 11. Februar 1809 konnte und mußte nöthigen-

falls bei 20 Thaler Abgaben $\frac{1}{4}$ in jenen Scheinen zum Nennwerthe gezahlt werden. Am 4. December 1809 emittirte man circa 2 Millionen Thaler Tresorscheine zu 1 Thaler (und vernichtete 1810 den gleichen Betrag in größeren Scheinen), vom 1. Februar 1810 sollten dafür Realisationscomptoire gegründet werden. Man gestattete ferner, die 50, 100, 250 Thalerscheine gegen 5 Thalerscheine zu wechseln. Im Jahre 1811 standen sie zwischen 80 und 90.

Um im Jahre 1812 die hohen französischen Geldforderungen zu befriedigen, fertigte man auf Grund der neuen Vermögens- und Einkommensteuer Vermögenssteueranweisungen auf 4000 — 1000 Thaler und auf 500 Thaler und stempelte die in den Kassen vorhandenen Tresorscheine von je 250 — 5 Thaler als Anweisungen auf die neue Steuereinnahme, in Summa 944,685 Thaler. Zwangscurs erstrebte man für sie dadurch, daß man sie bei der Steuerzahlung als baar gelten ließ. Die nach Vollendung der Steuer etwa noch im Verkehr vorhandenen gestempelten Tresorscheine sollten als baares Geld gelten. Laut Verordnung vom 19. Januar 1813 hatte man in Tresorscheinen verfertigt 9,093,210 Thaler, davon circa 1 Million gestempelt, es blieben daher noch etwa 8,093,210 Thaler in den Kassen und Umlauf, doch in Umlauf etwa nur 731,625 Thaler.

Als die Schlacht bei Groß-Görschen am 2. Mai 1813 und der Waffenstillstand vom 4. Juni 1813 volle Verkehrsstille in Berlin hervorriefen, sanken jene Scheine am tiefsten, auf 24 Procent. Nach dem Kriege hoben sie sich auf pari bis Januar 1816, und blieben so, mit geringer Schwankung von $\frac{3}{8}$ bis 1818, seitdem sie auf 100 stehen. Den Tresorscheinen gleich stellte die Verordnung vom 15. Februar 1816 die sächsischen Kassenbilletts von 1,750,000 Thalern. Damals (1820) betrug die unverzinsliche Staatsschuld 11,242,347 Thaler, das Papiergeld nur 7,225,547 Thaler.

Statt des letzteren emittirte man 1824 die Kassenanweisungen mit 11,242,347 Thalern, so daß, da von dem alten Papiergelde viel verloren gegangen war, der Betrag des preussischen Papiergeldes um circa 5 Millionen Thaler stieg; die 11 Millionen in voller Gleichstellung mit den Metallcourantgelde, sogar in der Cabinetsordre vom 21. December 1824 als „gemünztes Geld“ bezeichnet, weshalb auch der Papiergeldfälscher als Münzfälscher noch nach § 121 des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestraft wird. (Man darf in letzterem Punkte freilich nicht übersehen, daß § 124 desselben Gesetzbuches dem Papiergelde auch gleichstellt die von einem Staate oder unter seiner Autorität von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Actien, Interimsscheine u. s. w., ferner die dazu gehörigen Coupons, Zins-, Dividendenscheine.)

Im Jahre 1827 reichte obiger Betrag des Papiergeldes nicht mehr aus, man erhöhte ihn um 6 Millionen angeblich. Statt dessen zog man ein und

deponirte bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden 6 Millionen Thaler Nominalbetrag von Staatsschuldscheinen und Domänenpfandbriefen. Man ersparte hierdurch nicht bloß 240,000 Thaler jährlich Zinsen, sondern gewann auch circa 600,000 Thaler, da man 100 Thaler in Kassenanweisungen für so viel Schuldscheine zum Course von 87—90 kaufte.

Zu Ende 1836 zog man die von der Seehandlung und der Bank ausgegebenen Kassenscheine und die von der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin emittirten pommerischen Banksscheine ein gegen Ausgabe von 5,500,000 Thaler neuer Kassenanweisungen ein und deponirte denselben Nominalbetrag von Staatsschuldscheinen bei der obengenannten Hauptverwaltungskasse. Schon im Mai 1837 machte man dasselbe mit weiteren 3 Millionen Thalern Kassenanweisungen.

Der Gesamtbetrag dieses Papiergeldes stand also auf 25,742,347 Thaler, wovon indeß 4,900,000 Thaler vernichtet waren. Hierzu kamen auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1848 an sogenannten Darlehnskassenscheinen, welche gegen Waaren und andere Pfänder, Darlehne für die unter der Verkehrsstöckung Leidenden bilden sollten, 10 Millionen Thaler. Nach 3 Jahren war man durch obiges Gesetz zur Wiedereinziehung derselben verpflichtet, allein schon das Gesetz vom 30. April 1850 hob bekanntlich und sehr bezeichnend diese Pflicht wieder auf und vermehrte so das Papiergeld bis zu fast 31 Millionen Thaler. Dieser Betrag wurde 1851 durch neue Kassenanweisungen in gleicher Höhe ersetzt. Endlich zog man laut Gesetz vom 7. Mai 1856 sämmtliche dieser Anweisungen ein und emittirte statt ihrer 16,598,000 Thaler Staatsschuldverschreibungen zu $4\frac{1}{2}$ Procent verzinslich, und 15,842,347 Thaler neue Kassenanweisungen zu Scheinen von 5 Thalern 8 Millionen Thaler, und zu 1 Thaler: 7,842,347 Thaler.

Die außerdem in Preußen cursirenden Kassenscheine höheren Betrages von 10 Thaler ab sind Noten der königlichen Bank (für welche der Staat garantirt) und an diesem Orte speciell nicht zu berücksichtigen. Laut den Monatsübersichten, welche die Direction der königlichen Bank veröffentlicht, betragen — wir nehmen als Norm eine von den jetzigen außerordentlichen Verhältnissen nicht beeinflusste Angabe — die Activen der Bank circa 164 Millionen Thaler, d. h. Barren und Geld circa $68\frac{1}{2}$ Million Thaler, Kassenanweisungen und Noten von Privatbanken 1,700,000 Thaler, Wechsel circa $68\frac{1}{4}$ Million, Lombard circa $11\frac{3}{4}$ Million Thaler, Staatspapiere, andere Forderungen und dergleichen circa 13,800,000 Thaler; — Passiva: 142,300,000 Thaler, d. h. Noten im Verkehr circa 117,000,000 Thaler, Depositen circa $22\frac{1}{2}$ Million Thaler, Guthaben des Staats und Privater circa 3 Millionen Thaler. Dabei ist die Notenenmission der Bank nicht in der Höhe beschränkt; die öffentlichen Kassen müssen sie stets al pari annehmen, Privatpersonen nicht. Thatsächlich indeß überschwemmen sie natürlich die Privatkassen. Die heutige königliche Bank

kann ebenso gut, wie das alte Institut dieses Namens, zahlungsunfähig werden; daß schon jetzt bei beginnender Geldcalamität die Inhaber von Banknoten dieses fürchteten, zeigten sie durch die Masse der Umwechslungs-offerten ihrer Noten gegen baar bei der Hauptbankkasse in Berlin. Tritt die Insolvenz ein, so verlieren die preussischen Staatsangehörigen doppelt, einmal den Betrag der in ihrem Besitze befindlichen Noten, zweitens den der in öffentlichen Kassen liegenden Banknoten, deren ausfallende Summen durch die Steuern natürlich ersetzt werden müssen. Und in wie weit die öffentlichen Kassen zur Annahme dieser Noten — auf Risiko des Landes und nur zum Vortheil der Theilhaber am Bankvermögen — verpflichtet sind, zeigt die Cabinetsordre vom 9. Juni 1847, welche die Annahme außer den Staats-, Provinzial-, Kreis-, (auch Gemeinde-) Kirchen-Kassen u. a. selbst den gerichtlichen Depositalkassen (also mit Mündelgeldern und ähnlichen?) anbefiehlt.

Wie gefährlich für den Staat und seine Angehörigen die Vermehrung des preussischen Papiergeldes in 28 Jahren, 1820—48, von 7 Millionen bis circa 31 Millionen Thaler, in verkehrstillen, geldarmen, drohenden Zeiten werden muß, liegt auf der Hand. Die Staatsregierung hat dies erkannt, indem sie, wie gezeigt, 1856 den Betrag des Papiergeldes verringerte. Allein man muß hierbei nicht die anderweite Uebertragung der allerdings vom Papiergelde abgenommenen Summe von circa 16 Millionen Thaler übersehen und muß dazu erwägen, daß die 15 Millionen Thaler eingezogener Kassenanweisungen nach einem Vertrage mit der preussischen Bank vom 28. Januar 1856 von dieser zwar eingelöst und zur Vernichtung abgeliefert werden sollten, statt dessen aber die Bank zu einer entsprechend großen Erweiterung ihrer Notenemission ermächtigt wurde. Gesetzlich sind alle öffentlichen Kassen zur Annahme des Staatspapiergeldes verpflichtet, nicht dagegen die Privatleute. Aus der Annahmepflicht jener Kassen aber kann man eine Annahmepflicht der Privaten schon allgemein juristisch nicht folgern, noch weniger aber von rein praktischem Gesichtspunkte aus, als hätte die Annahmeweigerung eines Privaten keinen Sinn, da er ja das Papiergeld bei jeder Kasse einwechseln könne. Denn grade in Zeiten der Geldnoth, äußerer Gefahr u. s. w., wenn man die Annahmepflicht der öffentlichen Kassen am dringendsten verlangt, versagt sie. So machte vor kurzen die Breslauer Kreissteuerkasse im Kreisblatte bekannt: 1) die Ortssteuererheber sollen ihre Einnahmen in Silber abliefern, da „die Soldaten im Felde (welchen aus den Steuergeldern der Sold gezahlt wird) nicht täglich Papiergeld verwenden können, sondern zum sicheren Transport (!) des Silbergeldes bedürfen“; 2) Herauszahlungen auf große Kassenanweisungen können jetzt nicht mehr geschehen. Und daß die Privatleute in Preußen das Unzuverlässige des preussischen Papiergeldes fühlen, zeigen sie schon jetzt bei dem Beginn der Geldnoth und Verkehrs-

Stoekung. Sie suchen die Einwechslung gegen baar bei den öffentlichen Kassen, sie weigern im Privatverkehre die Annahme zum Nennwerthe.

Man denke an die Assignatenwirthschaft in Frankreich und an den heutigen Finanzzustand Oestreichs. Der Cours des Papiergelds fällt zuletzt so tief, daß es die Druckkosten nicht trägt. Die Assignaten sanken auf $\frac{5}{10}$ bis $\frac{3}{10}$ Procent, die östreichischen Bankozettel auf 6 Procent ihres Nennwerths, im Juni 1796 und im Februar 1811 verkündeten die Geseze den Staatsbankerott. In Frankreich beseitigte man dann das Staatspapiergeld, in Oestreich emittirte man eine neue Sorte. Neues Sinken, neue Mittel. Die Staatseinnahmen vermindern sich, der Verkehr ist zerrüttet, der öffentliche Credit äußerst erschüttert, die Preise im Inlande und an den Grenzen differiren stark, Steuerzuschläge drücken daher leicht auf den Industriellen, den Kaufmann, schwer auf den Landmann, Beamten. Ebenso wenig entsprechen sich des Staates Einnahmen und Ausgaben, er bezieht daher Steuern voraus, verpfändet Einnahmequellen u. s. w., um seinen Staatsaufgaben zu genügen und sinkt nur tiefer.

Man verordnete die Emission von neuen Darlehnskassenscheinen, um den Kaufleuten und Gewerbetreibenden gegen Pfänder in Waaren baar Geld zu bieten bei der allgemeinen Verkehrsstoekung. Unzweifelhaft bringen diese Scheine den genannten Classen für ihre unmittelbaren Geldbedürfnisse zur Lohnzahlung an Arbeiter, zur Tilgung eingegangener Verpflichtungen ihren Nutzen, dem Staatscredit Gefahren. Aber noch ein Punkt ist zu betonen. Das preußische Staatspapiergeld droht nicht bloß durch seine Höhe und mögliche Vermehrung, sondern auch durch seine niedern Appoints von nur 1 Thaler und 5 Thaler. Nur das große Papiergeld ist im günstigen Falle zu billigen; denn es setzt die nöthige Masse Metallgeld für alle kleineren Zahlungen im Verkehre voraus. Tritt bei letzteren statt des Metallgelds Papier ein, so zieht sich das Metallgeld in gleichem Betrage zu besserer Verfügung aus dem Lande. Münzfälschungen ferner von großen Appoints Papiergeldes entdeckt man leicht, bei kleinen Appoints schwer. Denn die falschen Scheine sind schnell in Umlauf gesetzt und wegen der großen Massen des kleinen Geldes bleiben sie lange unentdeckt. Endlich steigen die Preise je mit der Menge des emittirten kleinen Papiergeldes. Daher müssen in Preußen — zumal bei der höchst bequemen und billigen Einrichtung von Postanweisungen für Baarsendungen — in günstiger Finanzzeit die Staatspapiergelder von je 1 Thaler und 5 Thaler eingezogen werden, von deren circa 16 Millionen gewiß schon eine Masse verloren, vernichtet sein dürfte.

Man erwäge 1) daß die Bank von England, eine Privatbank, Noten unter 5 Pfd. nicht ausgiebt, ohne Beeinträchtigung des Verkehrs; 2) daß der 70 Tage lange italienische Krieg Oestreich circa 220 Millionen Gulden, d. i. täglich circa 3 Millionen Gulden, außer seinem gewöhnlichen Kriegsbudget kostete, Preußen ferner in gleichem Falle $\frac{2}{3}$ Millionen Thaler täglich, d. i. 20 Millionen Thaler

monatlich, außer seinen gewöhnlichen Heereskosten aufbringen muß; 3) daß England und Frankreich die ungeheueren Kosten des Krimkriegs deckten durch bloße Steuerzuschläge und freiwillige Anleihen.

Paris in Amerika.

Selten wird sich ein Sohn Frankreichs finden, welcher nicht für die Sitten, Einrichtungen und Ideen seines Landes einträte, sobald es eine Vergleichung mit andern Völkern gilt. Mag er sich im Vertrauen und vor einem Landsmann noch so sehr über die Schwächen seines Volkes ereifern, dem Ausland gegenüber wird er das Gefühl der Ueberlegenheit sehr schwer verlieren.

Um so überraschender ist es, wenn ein französischer Schriftsteller, einer der gediegensten, es wagt, seinem Land einen Spiegel vorzuhalten, in welchem der Beschauer statt der gehofften Versicherung seiner unbestreitbaren Schönheit Züge findet, die ihm nichts weniger als zusagen.

Der Verfasser des Buches „Paris in Amerika“, auf das die Leser hierdurch aufmerksam gemacht werden, ist Eduard Laboulaye, Professor an der ersten Lehranstalt Frankreichs, dem Collège de France, und vor kurzem als Candidat der Opposition im Elsaß für den Gesetzgebenden Körper viel genannt.

Geboren im Jahre 1811 zu Paris, war Laboulaye eine Zeit lang genöthigt, mit seinem Bruder als Schriftgießer zu arbeiten. Während aber dieser der einmal gewählten Beschäftigung treu blieb, kehrte der ältere Bruder zu seinem Studium zurück, und veröffentlichte als achtundzwanzigjähriger Mann ein Werk über die Geschichte des Eigenthumsrechtes auf Grund und Boden, welches von der Akademie gekrönt wurde.

Laboulaye zeigte sich früh allseitig gerecht und erkannte das Gute an, auch wenn es aus der Fremde kam. Eine genaue Kenntniß der deutschen und englischen Sprache kam ihm zu Statten. Als Frucht seiner deutschen Studien ist ein Buch über Savigny und seine Schule, mehre Uebersetzungen deutscher juristischer Bücher, sowie vor kurzem seine Schrift über „Deutschland und die Slaven“ zu nennen.

Mit größerer Liebe jedoch wandte er sich der Untersuchung der englischen und amerikanischen Verhältnisse zu. Eine Geschichte der Vereinigten Staaten,